

# Magistrat der Stadt Rodgau

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

---

### Beratungs- und Beteiligungsverfahren

nichtöffentlich     OBJÜ     OBDU     OBNR     OBHH     OBWK  
 ALB     KI+JU-B     LFU     SO+KU     B+V     HA+FI

Stadtwerke / CR

Datum Vorlage: 07.11.2014

Drucksache-Nr. STV-261/2014

Top-Nr.	Gremium	Sitzungsdatum
9.	Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2014
9.	Stadtverordnetenversammlung	15.12.2014

### **Betreff:**

Gründung der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH zum 01.01.2015

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Deckungsvorschlag:**

keiner

Jährliche Folgekosten

keine

Sichtvermerk, ggf. Stellungnahme der Finanzabteilung

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH zum 01.01.2015. Im Einzelnen:

1. Dem Gesellschaftsvertrag (Anlage) Stadtwerke Rodgau Energie GmbH wird unter Berücksichtigung
  - a) der Abwägung der Stellungnahmen (Anlage) zum Branchendialog / Markterkundungsverfahren gemäß § 121 Abs. 6 HGO von IHK, VKU, LDEW und Stadtwerke Rodgau

- b) der ausgefüllten Checkliste der Kommunalaufsicht im Rahmen § 127 a HGO
  - c) der vorgelegten Business-Plan – Darstellung (Anlage)
- zugestimmt.

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Rodgau wird befugt, alle notwendigen Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht und Anzeigen gegenüber der Kommunalaufsicht herbeizuführen und die Gründung nach Beschlussfassung und Genehmigung der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

**Begründung:**

Die Stadtwerke Rodgau setzen damit den Stadtverordnetenbeschluss vom 05.12.2011 mit der Beschlussnummer STV-045.3/2011 um.

*„Der Magistrat wird beauftragt, den Weg zu einem Gesamtkonzept für die künftige Energieversorgung der Stadt Rodgau weiter zu verfolgen. Ziel ist die Re-kommunalisierung der Versorgungseinrichtung einschließlich der Netze unter Berücksichtigung der Rentabilität für die Stadt Rodgau. Dabei sind möglichst viele Formen regenerativer Energiegewinnung (Solar, Wind, Biomasse, BHKW, Kraft-Wärme-Kopplung, etc.) – am besten unter lokaler Trägerschaft oder Beteiligung – zu berücksichtigen. Zur Information der Öffentlichkeit soll im Rahmen der städtischen Gremien und auf der Homepage der Stadt regelmäßig und umfassend über den Stand und die Perspektiven berichtet werden.“*

Die Stadt Rodgau hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2011 den Magistrat beauftragt, ein Gesamtkonzept für die künftige Energieversorgung der Stadt Rodgau mit dem Ziel der Kommunalisierung der Versorgungseinrichtungen und Netze weiter zu verfolgen.

Die Gründung der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH ist ein Baustein zur Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 05.12.2011. Die Gesellschaft wird als 100 %ige städtische Gesellschaft mit der Zielsetzung gegründet, sich an weiteren Gesellschaften/Netzgesellschaften zu beteiligen, diese auch zu führen und zu steuern sowie Leistungen der Energie- und Wärmeversorgung gemäß Hessischer Gemeindeordnung zu erbringen.

Die vorliegende Beschlussvorlage setzt neben dem genannten Beschluss aus dem Jahr 2011 den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2014 um (Beschluss-Nr. STV 2015/2014), in dem sie die Gründung der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH konkretisiert und den hierfür notwendigen Gesellschaftsvertrag vorlegt. Die Kommunalaufsicht wurde vorab informiert, notwendige Abstimmungen sind erfolgt.

Die Begründung des Beschlusses vom 13.06.2014 wird nicht wiederholt, sondern es werden lediglich die Punkte zur konkreten Ausgestaltung der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH ausgeführt. Im Rahmen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Juni 2014 wurde ausgeführt, dass die

Rechtsform der GmbH nochmals steuerrechtlich auf den Prüfstand gestellt wird. Es wird an der Rechtsform der GmbH festgehalten. Bei einer GmbH & Co. KG wären zwei Gesellschaften zu gründen und zu führen bei zweifachen Verwaltungskosten.

Die Stadtwerke Rodgau Energie GmbH ist als 100 %ige Gesellschaft der Stadt Rodgau und steuerrechtlicher Organschaft in der Kette Stadtwerke Rodgau Energie GmbH nach oben mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rodgau und weiterhin mit dem Gesellschafter Stadt Rodgau verbunden. Somit können im Rahmen des steuerrechtlichen Querverbands die Verrechnung der Gewinne der GmbH mit den Verlusten aus dem ÖPNV des Eigenbetriebes erfolgen, wenn ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV, Laufzeit mindestens fünf Jahre) geschlossen wird. Dieser wird angestrebt, damit die steuerrechtlichen Vorteile generiert werden.

Dies senkt letztlich den Zuschussbedarf zum ÖPNV durch die Stadt Rodgau. Somit wird der städtische Haushalt entlastet. Die Verrechnung erfolgt zwischen laufenden Gewinnen aus dem Energiebereich mit laufenden Verlusten aus dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Dies wird in anderen Kommunen bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert.

### **Dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH wird zugestimmt**

Bezüglich des Aufsichtsrates schreibt § 125 Abs. 2 iVm Abs. 1 HGO vor, dass der **Gemeindevorstand (= Magistrat, § 9 Abs. 2 HGO)** die Gemeinde hier vertritt. Nach § 125 Abs. 1 S. 3 HGO kann der Gemeindevorstand (Magistrat) weitere Vertreter bestellen. Insofern obliegt es dem Magistrat, die Vertreter zu benennen (soweit Mitglieder des Magistrats/BM auch hier vertreten sind).

Eine „Wahl“ der Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung ist jedoch nicht möglich. Nach § 125 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 HGO ist für die Auswahl und Berufung ausschließlich der **Magistrat** zuständig (vgl. VGH Kassel, B. v. 09.03.1998 – 8 TZ 782 – 98 – NVwZ-RR 1999, 190).

Es ist ein **Beschluss des Magistrats** notwendig, der diese Aufsichtsratsmitglieder – wie im Gesellschaftsvertrag konkretisiert entsendet: *„Der Magistrat bestellt die ordentlichen Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Rodgau in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH.“* Namentliche Änderungen wie Vertreter/Stellvertreterwechsel können hierbei berücksichtigt werden.

Mit dieser Vorgehensweise kann ein Gleichlauf der Mitglieder zwischen Betriebskommission und Aufsichtsrat erreicht werden, dennoch werden die Vorgaben der HGO (Entsendung durch Magistrat) eingehalten.

Da der § 125 Abs. 2 HGO eine entsprechende Anwendung von Abs. 1 vorsieht, betrifft dies auch die Bindung der entsandten Vertreter des Aufsichtsrats an Weisungen des Magistrats.

Nach Rspr. des BVerwG – Urt. v. 31.08.2011 – 8 C 16.10 – müsste eine Weisungsfreiheit bzw. Weisungsgebundenheit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu erlangen. Daher wurde in § 6 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags eine derartige Bindung aufgenommen.

Die Stadtwerke Rodgau Energie GmbH wird mit 2 Millionen Euro Stammkapital ausgestattet. Die finanziellen Mittel werden seitens der Stadtwerke Rodgau bereitgestellt. Eine Fremdkapitalaufnahme erfolgt hierfür nicht. In der Bilanz der Stadtwerke Rodgau handelt es sich damit um einen Aktivtausch, das Bankvermögen nimmt ab, das Beteiligungsvermögen nimmt in gleicher Höhe zu.

Gemäß § 122 HGO darf die Stadt Rodgau eine Gesellschaft gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen, sofern insbesondere der Einfluss der Kommune sichergestellt ist und die Haftung der Stadt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist. Dem wird durch das hohe Stammkapital Rechnung getragen.

Der Unternehmensgegenstand der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH soll wie folgt lauten:

*„(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und der Vertrieb von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie die Verteilung elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit diesem Gegenstand.*

*(2) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gegenstands des Unternehmens nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen und die im Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung (HessGO), insbesondere der Vorschrift des § 121 HessGO, zulässig sind. Dies umfasst die Möglichkeit der Erbringung verbundener Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Die Gesellschaft kann sich hierbei unter Beachtung des § 122 HessGO insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten und Unternehmens- oder Interessensgemeinschaftsverträge im Rahmen des gesetzlich Zulässigen abschließen.“*

Die einzelnen Punkte des Unternehmensgegenstands lassen sich aufteilen in

- „Netzbetrieb“,
- das Halten und Verwalten von Beteiligungen („Holding-Funktion“) sowie
- Betätigungen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien.

Der Unternehmensgegenstand beschreibt das künftige Tätigkeitsfeld der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH und bezieht sich auf die novellierte Hessische Gemeindeordnung und den Geltungsbereich der sog. Subsidiaritätsklausel:

## **Alle Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht**

### **a) Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet des Netzbetriebs**

Nach § 121 Abs. 1a HGO ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ohne Einhaltung der Subsidiaritätsklausel nach § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss zulässig, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt. Im Falle des Netzbetriebs ist dieser Vorgabe genüge getan. Dies gilt ebenso für das Halten und Verwaltungen von Beteiligungen an Unternehmen mit einem derartigen Gegenstand.

### **b) Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie**

Mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung ist auch die Betätigung auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien ohne Einhaltung der Subsidiaritätsklausel möglich.

Daher wurde in den Unternehmensgegenstand der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH die Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und der Vertrieb von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien aufgenommen. Die Hessische Gemeindeordnung (HessGO) erlaubt seit 28. Juli 2014 eine Betätigung in diesem Bereich ohne Einhaltung der Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HessGO (vgl. § 121 Abs. 1a HessGO n. F.). Gesetzlicher Grundgedanke ist es, dass in diesen Bereichen die Privatwirtschaft nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Hier heißt es wörtlich:

*„Der etablierte Leistungsbereich des Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft bleibt somit unangetastet.“* (vgl. LT-Drs. 19/250, S. 5).

Vorliegend soll der Unternehmensgegenstand nur die Möglichkeit der Betätigung in diesen Bereichen eröffnen. Konkret geplant ist ein derartiges Vorgehen aktuell noch nicht.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass eine Betätigung auf diesem Gebiet nur *im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben* möglich sein soll. Dies bedeutet insbesondere, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss. Bereits hierdurch ist eine übermäßige wirtschaftliche Betätigung auf diesen Gebieten gesetzlich ausgeschlossen.

Alle weiteren Punkte und Nachweisführungen sind im Beschluss STV 215/2014 und in den Anlagen zur Beschlussfassung ausführlich beschrieben.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 04. November 2014 und der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17. November 2014 dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rodgau Energie GmbH zum 01.01.2015 zugestimmt.

Jürgen Hoffmann  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Branchendialog

Anlage 3: Stellungnahme VKU gemäß § 121 Abs. 6 HGO

Anlage 4: Stellungnahme IHK gemäß § 121 Abs. 6 HGO

Anlage 5: Stellungnahme BDEW/LDEW gemäß § 121 Abs. 6 HGO

Anlage 6: Stellungnahme Stadtwerke Rodgau zur Stellungnahme IHK

Anlage 7: Business-Plan Darstellung

Anlage 8: Checkliste der Kommunalaufsicht